

# SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.8 / Nr. 7)

August 2020

## Aktuelle Rechtsprechung zu § 22 SGB II »Bedarfe für Unterkunft und Heizung« (Teil I)

Themenschwerpunkt der aktuellen Ausgabe sind **sozialgerichtliche Entscheidungen des Jahres 2020 zu den »Bedarfen für Unterkunft und Heizung«**. In einer Vorbemerkung zum Thema zeige ich mit Fakten nachvollziehbar unterlegt, dass der derzeitige Zustand der Übernahme von Bedarfen der Unterkunft und Heizung auch sozialpolitisch vollkommen unbefriedigend ist.

Ausführlich wird der aktuelle Stand der Rechtsprechung zur **Übernahme von Nachforderungen bei Betriebskostenabrechnungen für nicht mehr bewohnte Wohnungen** dargestellt. Auf das »Heizölurteil« des Bundessozialgerichts gehe ich auf Seite 10 kurz ein. Darüber hinaus werden weitere Entscheidungen aus dem Jahr 2020 (zur **Warmwasserpauschale**, zum **Sicherheitszuschlag zur Wohngeldtabelle**, wenn diese als »Mietobergrenze« Verwendung findet und zur Frage, unter welchen Umständen eine Wohnung als bewohnt gilt) dargestellt. In der nächsten Ausgabe wird die Darstellung fortgeführt. Entscheidungen zur Erforderlichkeit eines Umzugs, zur Übernahme von Garagenkosten und der Wirksamkeit der Zusicherung »Zustimmung zum Umzug“ und weitere werden dann vorgestellt. **Alle aktuellen Fortbildungen für das Jahr 2020 finden Sie auf den nächsten Seiten und auf [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de)**

### Inhalt:

<b>Übersicht Fortbildungen 2020</b> .....	2
<b>Online-Seminare September bis Dezember 2020</b> .....	4
<b>»Aufhebungs- und Erstattungsbescheide« und »Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II« (halbtags)</b> .....	5
<b>Die »wichtigsten SGB II-Entscheidungen« aus den Jahren 2019 und 2020 (ganztags)</b> .....	5
<b>»Modulare SGB II-Schulung« eine Online-Seminarreihe (4 Halbtagesseminare flexibel kombinierbar)</b> .....	6
Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« .....	6
Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe« .....	7
Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid« .....	7
Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II« .....	7
<b>Aktuelle sozialgerichtliche Entscheidungen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung (Teil 1)</b> .....	9
Vorbemerkung zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung im SGB II .....	9
Nachforderungen und Rückerstattungen aufgrund von Betriebskostenabrechnungen .....	10
Strikte Anwendung des Monatsprinzips (Erneute Klarstellung im »Heizöl-Urteil« des BSG) .....	10
Kostenübernahme nur für Nachforderungen aus dem aktuellen Mietverhältnis? .....	11
Die Übernahme von Betriebskostennachforderung für eine nicht mehr bewohnte vorherige Wohnung als Bedarf der Unterkunft ist bisher nur in zwei Fallkonstellationen explizit höchstrichterlich positiv entschieden worden .....	11
BSG Urteil - 24.06.2020 - B 4 AS 7/20 R – zur Anrechnung von Rückzahlungen bei Abrechnungen aus Zeiträumen vor dem Leistungsbezug .....	13
Resümee .....	14
Übersicht weiterer aktueller Entscheidungen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung aus dem Jahr 2020 .....	14
Berechnung des Bedarfs für die Warmwasserbereitung, wenn mit Gas gekocht und das Warmwasser bereitet, aber nicht geheizt wird (Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern 10. Senat, Urteil vom 28.01.2020, L 10 AS 584/15) .....	14
Bei fehlendem »schlüssigen Konzept« zur Bestimmung der sogenannten Mietobergrenzen und fehlender besserer Datenlage wird die aktuelle »Wohngeldtabelle« plus 10% Sicherheitszuschlag angewendet (LSG Hessen, Beschluss - 11.03.2020 - L 6 AS 605/19 B ER) .....	15
Zur Frage, wann eine Unterkunft bewohnt ist? (LSG BRB Beschluss - 16.03.2020 - L 32 AS 323/20 B ER) ..	15
Die Ausnahme von der Corona-Sonderregelung, dass Bedarfe für Unterkunft und Heizung in voller Höhe anerkannt werden, setzt eine vor dem März 2020 tatsächlich vorgenommene Absenkung voraus .....	16

## Übersicht aller Fortbildungen bis Ende 2020

**Beschreibungen aller Online-Seminare finden Sie ab der übernächsten Seite.** Alle Fortbildungen finden als Online-Seminare statt. Die SGB II-Grunds Schulung besteht aus 4 Modulen, die jeweils pro Seminarreihe an 2 alternativen Terminen halbtags angeboten werden. Dazwischen können Teilnehmende bei Interesse an Meetings teilnehmen (Termine hierzu erhalten die Teilnehmenden vor Seminarbeginn) Die Seminarreihe mit jeweils 2 Alternativterminen pro Modul findet einmal **zwischen dem 17.9.2020 und 5.10.2020** statt und **nochmals zwischen dem 10.10.2020 und 2.12.2020**. Die Grunds Schulung ist immer nur komplett buchbar und die Teilnehmenden erhalten neben dem Zugang zur Aufzeichnung des Seminars das Skript als PDF-Datei und als spiralgebundene Broschüre im Farbausdruck.

Das Halbtagesseminar »Aufhebungsbescheide...« findet im Oktober und November statt. Das Ganztagesseminar zur Rechtsprechung zum SGB II führe ich einmal im November und einmal im Dezember durch. Beide Online-Seminare sind einzeln buchbar. Das Skript gibt es hier nur als PDF-Datei.

September 2020						
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
31	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	<b>17</b>	18	19	20
			Modul 1 8.45-12.00			
21	22	<b>23</b>	24	25	26	27
		Modul 1 8.45-12.00 Modul 2 13.00-16.15				
<b>28</b>	29	<b>30</b>	1	2	3	4
Modul 2 8.45-12.00 Modul 3 13.00-16.15		Modul 3 8.45-12.00 Modul 4 13.00-16.15				
Oktober 2020						
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
28	29	30	1	2	3	4
<b>5</b>	6	7	8	9	10	11
Modul 4 8.45-12.00						
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	<b>29</b>	30	31	1
			»Aufhebungs- und Erstattungs- bescheide« 8.45-12.00			

November 2020						
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
26	27	28	29	30	31	1
2	3	4	5	6	7	8
9	<b>10</b>	11	<b>12</b>	13	14	15
	<b>Modul 1 13.00-16.15</b>		<b>»Aufhebungs- und Erstattungs- bescheide« 13.00-16.15</b>			
<b>16</b>	17	<b>18</b>	19	20	21	22
<b>Modul 1 8.45-12.00 Modul 2 13.00-</b>		<b>Rechtspr. zum SGB II 9.00-16.00</b>				
23	24	<b>25</b>	26	27	28	29
		<b>Modul 2 8.45-12.00 Modul 3 13.00-</b>				
30	1	2	3	4	5	6
<b>Modul 3 8.45-12.00 Modul 4 13.00-</b>						
Dezember 2020						
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
30	1	<b>2</b>	3	4	5	6
		<b>Modul 4 8.45-12.00</b>				
<b>7</b>	8	9	10	11	12	13
<b>Rechtspr. zum SGB II 9.00-16.00</b>						
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	28	29

# Online-Seminare September bis Dezember 2020

Online-Seminare von Bernd Eckhardt (seit 2013 Herausgeber *SOZIALRECHT JUSTAMENT*)

Untenstehende Online-Seminare werde ich September bis Dezember 2020 durchführen. Einen aktuellen Überblick erhalten Sie auch auf meiner Seite [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de). Die Seminarinhalte sind gründlich recherchiert. Sie basieren einerseits auf das kontinuierliche Studium der juristischen Literatur und der einschlägigen Rechtsprechung, andererseits aber auch auf den Erfahrungen meiner Beratung im Arbeitslosenzentrum in Nürnberg. Alle Teilnehmenden erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei. Teilweise erhalten sie zusätzlich ein gedrucktes spiralgebundenes Skript zugeschickt. Genaueres entnehmen Sie bitte den Beschreibungen der einzelnen Online-Seminare-

Termine / Thema	Beschreibung (ab) Seite
<b>17.9.2020 bis 5.10.2020</b> (Zeitraum, flexible Teilnahme möglich, jeweils 8.45 Uhr bis 12.00 Uhr oder 13.00 bis 16.15 Uhr): <b>»Modulare SGB II Schulung«</b>	<b>6</b>
<b>29.10.2020</b> Online-Seminar kompakt (halbtags 8.45 bis 12.00 Uhr): <b>Die systematische Überprüfung von »Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden« und »Bescheiden zur Aufrechnungen«</b> plus Umgang mit dem »Inkasso-Service Recklinghausen«	<b>5</b>
<b>10.11.2020 bis 2.12.2020</b> (Zeitraum, flexible Teilnahme möglich, jeweils 8.45 Uhr bis 12.00 Uhr oder 13.00 bis 16.15 Uhr): <b>»Modulare SGB II Schulung«</b>	<b>6</b>
<b>12.11.2020</b> Online-Seminar kompakt (halbtags 13.00 bis 16.15): <b>Die systematische Überprüfung von »Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden« und »Bescheiden zur Aufrechnungen«</b> plus Umgang mit dem »Inkasso-Service Recklinghausen«	<b>5</b>
<b>18.11.2020</b> (ganztags: 9.00 bis 16.00) Die aktuelle Rechtsprechung zum SGB II: <b>Die »wichtigsten Entscheidungen« aus den Jahren 2019 und 2020</b>	<b>5</b>
<b>7.12.2020</b> (ganztags: 9.00 bis 16.00) Die aktuelle Rechtsprechung zum SGB II: <b>Die »wichtigsten Entscheidungen« aus den Jahren 2019 und 2020</b>	<b>5</b>

## Zur technischen Durchführung

Die von mir angebotenen Online-Seminare finden gegenwärtig über die Plattform edudip next statt. Bei Störungen der Plattform edudip werden die Webinare über zoom durchgeführt. Aktuelle Webinare finden Sie auf [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de) Die Teilnehmendenzahl ist begrenzt.

Sie selbst benötigen keine eigene Software. Eine aktive Teilnahme ist mit den aktuellen kostenfreien Browsern **»Google Chrome«, »Firefox« und »Edge Chromium«** möglich. Ungeeignet zur aktiven Teilnahme sind die nicht mehr aktualisierten Browser Internet-Explorer und Edge von Microsoft, deren Verwendung ohnehin nicht mehr zu empfehlen ist. Wer bei Microsoft bleiben möchte, sollte die neue Version **»Edge Chromium«** verwendet werden.

Die aktive Teilnahme ist über die Chatfunktion problemlos auch ohne Mikrofon möglich. Dennoch empfehle ich die Anschaffung eines Mikrofons, bzw. Speakers oder Headsets, da ich glaube, dass für einen längeren Zeitraum Präsenzseminare aufgrund der Abstandsregelungen nur begrenzt möglich sind. Die Kosten für gute Technik sind gering und lassen sich meist schon durch die gesparten Fahrtkosten aufbringen

### Empfohlene Technik

Wer auch in Zukunft ab und zu Online-Seminare besuchen will, sollte etwas in die Technik investieren. Die Teilnahme ist zwar auch mit den Lautsprechern der in Büros üblichen Bildschirmen möglich. Deren Lautsprecher sind natürlich sehr bescheiden. Wer allein im Büro sitzt, kann mit einem sogenannten Speaker (kombinierte Lautsprecher-Mikrofon-Einheit) für Telefonkonferenzen optimalen Klang erreichen. Das hat den Vorteil, dass nicht über Stunden ein Kopfhörer getragen werden muss. Sind im Büro viele Nebengeräusche oder auch andere KollegInnen ist natürlich ein Headset erste Wahl. Bei beiden Geräten empfiehlt es sich Geräte mit USB-Anschluss auszuwählen. Gute Erfahrungen habe ich mit dem Jabra Speaker Jabra Speak 510 gemacht (kombinierte Lautsprecher-Mikrofon-Einheit). Auch mit dem Headset JABRA BIZ 2400 II Duo USB MS bin ich zufrieden. Der Speaker kostet

zwischen 100 und 130 Euro, das Headset ca. 150 Euro. Das sind nur Beispiele: Andere Geräte von Jabra oder auch Sennheiser sind ebenfalls gut geeignet.

In den Webinaren habe ich bisher hauptsächlich mit der Chatbox gearbeitet. Teilnehmende stellen Ihre Fragen schriftlich, während ich die Webinar-Präsentation vorstelle. Ich unterbreche dann regelmäßig den Vortrag, um die für alle sichtbaren eingegangenen Fragen zu beantworten. Das geht sehr gut. Dennoch möchte ich in Zukunft parallel auch mit Mikrofonen arbeiten. Die empfohlene Technik lohnt sich aber auch allein schon zum besseren Zuhören. Das Online-Seminar kann natürlich auch mit den vorhandenen Lautsprechern im Bildschirm oder externen, angeschlossenen Lautsprechern verfolgt werden. Von Billiglösungen (Headsets für 25 Euro) rate ich aus eigener Erfahrung ab. Sie funktionieren zwar, machen aber auf Dauer keine akustische Freude. Eine Webcam ist nicht notwendig.

**Vor Seminarbeginn erhalten Sei eine genaue »Gebrauchsanweisung«**

### **»Aufhebungs- und Erstattungsbescheide« und »Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II« Die systematische Überprüfung der Bescheide plus der Umgang mit dem »Inkasso-Service Recklinghausen (SGB II-Kompaktseminar halbtags)**

Der Titel des Online-Seminars ist lang, das Online-Seminar soll es nicht sein. In einem kompakten Online-Seminar möchte ich die Systematik der Überprüfung von »Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden« und die Systematik zur Überprüfung von »Bescheiden zur Aufrechnung« vorstellen. Vor Jahren habe ich mehrmals das Seminar »Rückforderungen im SGB II« als Tagesseminar durchgeführt und bin mit dem Stoff kaum durchgekommen... Das Online-Seminar hat einen anderen Ansatz. Hier geht es nicht um so spezielle Fragen, wie sich zum Beispiel der Vertrauensschutz bei Aufhebungen nach § 48 SGB X und bei Rücknahmen nach § 45 SGB X voneinander unterscheidet. Solche Fragen mögen in seltenen Fällen praktische Relevanz haben, sind aber oftmals akademischer Natur. Im Halbtagesseminar wird das praktische Werkzeug der Überprüfungen dargestellt, das auch hilft, die oftmals rechtmäßigen Bescheide Leistungsberechtigten zu erklären. Ein weiterer Punkt ist der Umgang mit dem Inkasso-Service Recklinghausen während des SGB II-Leistungsbezugs und nach dem SGB II-Leistungsbezug.

**Termine:** 29.10.2020 (halbtags 8.45 bis 12.00 Uhr) **oder** 12.11.2020 (halbtags 13.00 bis 16.15)

**Kosten:** 65 Euro (umsatzsteuerbefreit), alle Teilnehmenden erhalten ein Skript als PDF-Datei

### **Die »wichtigsten SGB II-Entscheidungen« aus den Jahren 2019 und 2020 – die Entscheidungen im Kontext der Fragestellungen aus der sozialen Beratung (ganztags)**

Die Fortentwicklung des SGB II wird nicht nur durch den Gesetzgeber, sondern maßgeblich auch durch die Rechtsprechung bestimmt. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist hier natürlich am wichtigsten. Dennoch sind auch Entscheidungen anderer Sozialgerichte von hoher Bedeutung. Die Rechtsfragen, die sich aus der konkreten praktischen Umsetzung des SGB II ergeben, werden zunächst von den Sozial- und Landessozialgerichten aufgeworfen. Die Impulse, die auch von unteren Sozialgerichten kommen, sind nicht zu unterschätzen.

In diesem ganztägigen Online-Seminar stelle ich die »wichtigsten« neueren Entscheidungen aus der Sozialgerichtsbarkeit vor. »Wichtig« ist eine Entscheidung zumindest dann, wenn sie mit einer verbreiteten Verwaltungspraxis bricht und Leistungsberechtigten eine Besserstellung ermöglicht. Auch negative Entscheidungen (des Bundessozialgerichts) können für die Beratungspraxis wichtig sein, wenn dadurch aussichtslose Widersprüche verhindert werden. Insgesamt konzentriere ich mich allerdings mehrheitlich auf die positiven Entscheidungen. Die Entscheidungen werden in ihrem thematischen Kontext, wie z.B. »die Anrechnung von Einkommen« oder »Bedarfe für Unterkunftskosten und Heizung«, besprochen. Manche Urteile stelle ich nur stichwortartig da, andere etwas ausführlicher.

**Termine:** 18.11.2020 (ganztags: 9.00 bis 16.00) oder 7.12.2020 (ganztags: 9.00 bis 16.00)

**Kosten:** 120 Euro (umsatzsteuerbefreit), alle Teilnehmenden erhalten ein Skript als PDF-Datei

## »Modulare SGB II-Schulung« eine Online-Seminarreihe (4 Halbtagesseminare flexibel kombinierbar)

Die modularen SGB II-Online-Seminare sind die ersten Fortbildungen meinerseits, die »speziell« für die digitale Form konzipiert werden. Sozialrechtliche Fortbildungen lassen sich grundsätzlich leicht in der digitalen Form durchführen. Im Wesentlichen bestehen Online-Seminare genauso wie Präsenzseminare aus einem mit einer Präsentation unterstützten Vortrag und der Möglichkeit Fragen zu stellen.

Mein bisheriges und hoffentlich auch wieder zukünftiges Präsenzseminar „SGB II-Praxisseminar – das ABC des SGB II vom Antrag zum Bescheid“ beinhaltet einen Teil, in dem jeweils in Zweiergruppen Antragsformulare für eine Beispielfamilie ausgefüllt werden. Dieser zentrale Teil des Seminars ist nicht leicht digital umsetzbar. Statt an den technischen Problemen der Umsetzung des Präsenzseminars in eine praktikable digitale Form zu arbeiten, hielt ich es für sinnvoll, von den **Möglichkeiten und Vorteilen der digitalen Online-Seminare auszugehen und daraus eine neue Form der zu konzipieren.**

Die Vorteile, die Online-Seminare auch bieten, geraten schnell aus dem Blick, wenn nur aus der Perspektive der Präsenzseminare digitale Konzepte entwickelt werden.

### Modulare Konzeption der SGB II-Schulung als Online-Seminarreihe

Viele positive Rückmeldungen haben ergeben, dass das digitale Lernen gut funktioniert, aber auch anstrengend ist. Das gilt sowieso für Rechtsseminare in Vortragsform: Von morgens 9.00 Uhr bis nachmittags um 16.00 Uhr aufmerksam zuzuhören, ist fast unmöglich. Die Form des ganztägigen Seminars ist nicht der Didaktik, sondern ganz anderen praktischen Tatsachen geschuldet. Fahrtkosten, Raummieten und übliche Beantragungen von Fortbildungen ergeben bei Fortbildungen, die nur halbtags stattfinden, keinen Sinn. Bei einem halben Tag wäre dadurch auch oftmals ein ganzer Tag »verloren«. Hier bieten digitale Online-Seminare die Chance, auch Fortbildungen anzubieten, die nur den Vor- oder Nachmittag belegen. **Die SGB II-Schulung als Online-Seminare biete ich daher in Form von 4 Halbtagesmodulen an.** Die modularen SGB II-Basis-Online-Seminare finden jeweils am Vor- oder Nachmittag stattfinden. Halbtages-Webinare sind sinnvoll.

### Aktive Nutzung des Internets

Der Vorteil des Online-Seminars ist, dass alle Teilnehmenden parallel auch den Zugang zum Internet haben und auf freigegebene Dokumente zugreifen können.

### Alle Module sind als Aufzeichnung verfügbar

Die Aufzeichnung ermöglicht ein zeit- und ortsunabhängiges Nachholen verpasster Teile. Wer z.B. aus bestimmten Gründen das Online-Seminar vorzeitig verlassen muss, kann sich den verpassten Teil als Aufzeichnung anschauen. Auch Kompliziertes kann nochmals nachvollzogen werden. Die Aufzeichnung bietet die vollen Informationen. Der einzige Nachteil ist, dass nicht direkt nachgefragt werden kann, sondern nur ein passives Nacharbeiten möglich ist. Hier helfen aber die Nachbesprechungen, die ich für die Grundmodule anbiete.

### Nachbesprechungen in Meetings – ein Zusatzangebot während der Online-Seminarreihe

Oftmals kommen noch nach den Seminaren bestimmte Fragen auf, oder es ergeben sich sozialrechtliche Fragen aus der Beratung. Vielleicht wurde ein Online-Seminar auch im Nachgang nur als Aufzeichnung angeschaut. Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit an solchen Online-Meetings teilzunehmen. Diese Meetings sind auf max. 90 Minuten begrenzt und stehen nur den Teilnehmenden der kompletten Grundmodule zur Verfügung. Diese Meetings finden regelmäßig während der Online-Seminarreihe der vier Grundmodule statt.

### Ein ausführliches Skript: als PDF-Datei und als spiralgebundene farbige Broschüre

Neben der PDF-Datei erhalten alle Teilnehmenden eine spiralgebundene Broschüre im Farbausdruck.

### Die modulare SGB II-Schulung - die Grundmodule

Die 4 Grundmodule werden zusammen gebucht. Die Buchung umfasst die 4 Halbtagesfortbildungen und den möglichen Zugang zu den Nachbesprechungsmeetings.

### Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«

Das am Beginn der Online-Seminarreihe stehende Modul ist vielleicht das schwierigste von allen. Dieses Modul führt systematisch in die Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II ein. Grundsätzlich ist die Reihenfolge, in

der an den jeweiligen Grundmodulen teilgenommen wird, nicht festgelegt. Dennoch empfehle ich, wenn möglich, zunächst das Grundmodul »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« zu absolvieren. Es bietet gewissermaßen einen Schlüssel für viele konkrete Fragestellungen im SGB II. In den weiteren Modulen wird die konkrete Verwaltungspraxis und Rechtsprechung des SGB II vor dem Hintergrund dieser »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« nachvollziehbar.

## **Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«**

Dieses Modul ist ganz konkret. Formulare helfen der Sozialbehörde leistungserhebliche Tatsachen im Zuge des Untersuchungsgrundsatzes (Amtsermittlungsprinzip) zu erheben. (Fast) alles, was das Jobcenter wissen will, hat rechtliche Hintergründe. Die Erschließung des SGB II ist daher auch über die Formulare möglich. Im Online-Seminar wird die Brücke vom Formular zum Gesetz und den Problemen in der täglichen SGB II-Beratung geschlagen.

## **Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«**

Der Bewilligungsbescheid ist der zentrale Bescheid des SGB II. Auch Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden liegen immer Leistungsbewilligungen zugrunde. In diesem Modul geht es darum, die Bewilligungsbescheide zu verstehen. Auch Änderungsbescheide sind Bewilligungsbescheide. Daher wird auch die Problematik behandelt, unter welchen Umständen Bewilligungen aufgehoben und verändert werden dürfen. Auf die Besonderheiten der vorläufigen Leistungsbewilligung wird ebenfalls eingegangen. Eine Checkliste der häufigsten Fehler rundet das Online-Seminar ab.

## **Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«**

Fragen rund um das Thema der »Bedarfe für Unterkunft und Heizung« machen einen großen Teil der SGB II-Beratung aus. In einem eigenen Grundmodul werden die wichtigsten Fragestellungen behandelt. Das Thema ist so umfangreich, dass ich es bisher als 2 Tagesseminar durchgeführt habe. Im Grundmodul werden daher nicht alle Fragen rund um die Bedarfe für Unterkunft und Heizung behandelt. Dennoch werden die nach meiner Beratungserfahrung wichtigsten Fragen zum Thema kompakt und doch so gründlich wie möglich behandelt.

Ausgeklammert habe ich hierbei das Thema »Miet- und Energieschulden« und das Thema »Produkttheorie und das „schlüssige Konzept“ zur Ermittlung der sog. Mietobergrenzen«. Das erste Thema ist von den allgemeinen Fragen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung abgegrenzt und so umfangreich, dass es nur befriedigend in einer eigenständigen Fortbildung behandelt werden kann. Das zweite Thema spielt nur in sozialgerichtlichen Verfahren eine Rolle, wenn die Vorgehensweise bei der Ermittlung sogenannter Mietobergrenzen mit rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Argumenten angefochten wird.

## **Flexible Termine: jedes Modul findet an zwei Alternativterminen statt**

Alle Module biete ich zunächst im **September/Anfang Oktober 2020** jeweils zweimal an. Eine Wiederholung der Seminarreihe mit wiederum jeweils 2 Terminen findet von **Mitte November bis Anfang Dezember 2020** statt. Bei der Buchung müssen die gewünschten Termine für die einzelnen Module festgelegt werden. Ein späterer Wechsel ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn Plätze an den anderen Terminen frei sind.

### **SGB II-Grundschulung: Termine im Zeitraum zwischen Mitte September bis Anfang Oktober 2020**

#### **Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«**

Donnerstag, 17.9.2020 (8.45 Uhr bis 12.00 Uhr) oder  
Mittwoch, 23.9.2020 (8.45 Uhr bis 12.00 Uhr)

#### **Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«**

Mittwoch, 23.9.2020 (13.00 Uhr bis 16.15 Uhr) oder  
Montag, 28.9.2020 (8.45 Uhr bis 12.00 Uhr)

#### **Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«**

Montag, 28.9.2020 (13.00 Uhr bis 16.15 Uhr) oder  
Mittwoch, 30.9.2020 (8.45 Uhr bis 12.00 Uhr)

#### **Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«**

Mittwoch, 30.9.2020 (13.00 Uhr bis 16.15 Uhr) oder  
Montag, 5.10.2020 (8.45 Uhr bis 12.00 Uhr).

**SGB II-Grundschulung: Termine im Zeitraum zwischen Mitte November bis Anfang Dezember 2020****Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«**

Dienstag, 10.11.2020 (13.00 Uhr bis 16.15 Uhr) oder  
Montag, 16.11.2020 (8.45 Uhr bis 12.00 Uhr)

**Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«**

Montag, 16.11.2020 (13.00 Uhr bis 16.15 Uhr) oder  
Mittwoch, 25.11.2020 (8.45 Uhr bis 12.00 Uhr)

**Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«**

Mittwoch, 25.11.2020 (13.00 Uhr bis 16.15 Uhr) oder  
Montag, 30.11.2020 (8.45 Uhr bis 12.00 Uhr)

**Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«**

Montag, 30.11.2020 (13.00 Uhr bis 16.15 Uhr) oder  
Mittwoch, 2.12.2020 (8.45 Uhr bis 12.00 Uhr).

**Zu den Meetings**

Die Termine für die Meetings werden kurz vor Beginn der Online-Seminarreihe bekannt gegeben. In den maximal 1,5 Stunden dauernden Meetings wird kein neuer »Lehrstoff« behandelt. Die Teilnahme ist also nicht notwendig, um alle Seminarinhalte mitzubekommen. Wie gut das mit den Meetings klappt, wird sich in der Praxis herausstellen. Aus praktischen Gründen (aufgrund meiner Teilzeittätigkeit) werden die Meetings am frühen Vormittag oder späteren Nachmittag stattfinden. Fragestellungen können mir gerne vor Beginn eines Meetings per E-Mail zugeschickt werden.

Nach derzeitigem Planungsstand finden die Fortbildungen über die Plattform „edudip“ statt. Die offenen Meetings werde ich wahrscheinlich über „zoom“ anbieten, da es hier keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl gibt.

**Leistungen:**

Die vier Grundmodule sind nur zusammen buchbar. **Neben einem farbig gedruckten und spiralgebundenen Skript erhalten die Teilnehmenden auch Zugang zu den Aufzeichnungen der Fortbildung.** Diese ermöglichen die Fortbildung bei Verhinderung zeit- und ortsunabhängig komplett nachzuverfolgen. Im Nachgang zu den Modulen finden Meetings statt, in denen Nachfragen zu den abgeschlossenen Modulen, aber auch Fragen aus der SGB II-Beratungspraxis gestellt werden können. Die Länge der Meetings ist von der Fragemenge abhängig, aber jeweils auf maximal 90 Minuten beschränkt.

**Kosten und Leistungen**

Der Teilnahmebetrag für die 4 Grundmodule und den Meetings (Nachbesprechung) beträgt **260 Euro (umsatzsteuerbefreit)**.

Neben der **Teilnahme** an den 4 Modulen erhalten alle Teilnehmenden auch **ein spiralgebundenes Skript im Farbdruck**. Zusätzlich steht das **Skript als PDF-Datei** zur Verfügung.

Soweit alles (wie bisher) technisch klappt, stehen den Teilnehmenden die Aufzeichnungen der Online-Seminare per Link zur Verfügung bis mein Abo bei „edudip“ endet (März 2021).

Anmeldungen bitte ich nur per E-Mail an [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de) zu schicken. Die Anmeldung muss neben dem Namen die Rechnungsadresse erhalten.

Bei Rückfragen erreichen Sie mich unter der genannten E-Mail-Adresse



# Aktuelle sozialgerichtliche Entscheidungen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung (Teil 1)

## Vorbemerkung zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung im SGB II

Die Rechtsdurchsetzung im Bereich der Bedarfe kennt viele Unwägbarkeiten. Die rechtlichen Regelungen in § 22 SGB II sind gespickt mit **unbestimmten Rechtsbegriffen**. Wertmaßstäbe jenseits des Rechts spielen in den Entscheidungen der Gerichte zwangsläufig eine große Rolle. **Die Versuche, die Höhe angemessener Unterkunfts-kosten schlüssig zu ermitteln, sind trotz aller Bemühungen des Bundessozialgerichts um strukturierende und einheitliche Vorgaben letztendlich nicht überzeugend.** Zwingend wäre eine Evaluation der Auswirkungen der praktischen Umsetzung der Konzepte. Ansonsten geschieht weiter, was schon bisher geschah: ein Konzept der Ermittlung von sogenannten Mietobergrenzen wird für schlüssig erachtet, obwohl komischerweise über ein Drittel der Bedarfsgemeinschaften höhere Kosten hat.

So wurde z.B. das schlüssige Konzept der Stadt Wuppertal für das Jahr 2017 im Jahr 2020 vom LSG Nordrhein-Westfalen anerkannt, obwohl gut 40% der Bedarfsgemeinschaften oberhalb der nach diesem Konzept ermittelten Werte angemessener Wohnkosten lagen<sup>1</sup>. Wer wohnt dann bitteschön in den angeblich vorhandenen günstigen Wohnungen? SGB II-Leistungsberechtigte jedenfalls zum großen Teil nicht. Und dann stellt sich die Frage: Würden die, die in den - falls vorhanden - günstigeren Wohnungen in großer Zahl wohnen, diese Wohnungen räumen, damit SGB II-Leistungsberechtigte günstig wohnen können? Das Jobcenter Wuppertal könnte hier eine Plakataktion starten: „*Seien Sie nicht rücksichtslos, machen Sie Ihre günstige Wohnung frei für wirklich bedürftige Menschen!*“ oder vielleicht etwas positiver: „*Umziehen und Gutes tun*“.

Genau diese Kontrolle, inwieweit »schlüssig«, letztendlich aber doch spekulativ, ermittelte Richtwerte angemessener Wohnkosten zur Bedarfsunterdeckung bei vielen Bedarfsgemeinschaften führen, findet nicht statt. **Die Statistik der tatsächlichen Wohnsituation von SGB II-Leistungsbezieher\*innen wird von der gesamten Sozialgerichtsbarkeit ausgeblendet.** Sie findet sich auch nicht in einem Forschungsbericht<sup>2</sup> des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu schlüssigen Konzepten der Ermittlung von sogenannten Mietobergrenzen. Allerdings wurde der Band auch maßgeblich von einem Institut erstellt, das selbst als Auftragnehmer zur Erstellung »schlüssiger Konzepte« am Markt auftritt. Der Be-

richt enthält viele gute Infos, aber auch hier wird die einfache Frage der Evaluation („welche Auswirkung hat die Anwendung der ermittelten Mietobergrenze auf die Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung?“) ausgeblendet.

Die **Bedarfsunterdeckung ist vielfältig** und über die Jahre nicht besser geworden. Hierzu nur ein paar Fakten, die die Komplexität zeigen: Die Wuppertaler Situation habe ich kurz oben beispielhaft genannt. In München sieht's vorderhand wesentlich besser aus als in Wuppertal. Tatsächlich liegen mit 13% hier viel weniger Bedarfsgemeinschaften über den »Mietobergrenzen«. Aber: **Während in Wuppertal die darüber liegenden Bedarfsgemeinschaften im Durchschnitt 35 Euro aus dem Regelbedarf draufzahlen müssen, sind es in München 193 Euro.** Sobald allerdings solche Argumente hervorgebracht werden, kommen sofort die Gegenargumente: die Bedarfsunterdeckung sei dann z.B. in Wuppertal pro Fall relativ gering, was dazu führen würde, dass die betroffenen Personen eben lieber etwas vom Regelbedarf dazu zahlen als umzuziehen. Im Fall München wird gerne auf die hohe Zahl von Erwerbstätigen verwiesen, die trotz zum Teil Vollzeitarbeit ergänzend SGB II-Leistungen erhalten. Diese können dann die Bedarfslücke mit ihrem Erwerbstätigenfreibetrag füllen. Überzeugend sind diese Argumente nicht. Bezeichnend ist, dass hier mit dem vermeintlichen Willen von Leistungsbeziehenden gerade von Entscheidungsträgern argumentiert wird, die nie mit den Betroffenen selbst gesprochen haben.

**Plausibel ist, dass spezifische kommunale Regelungen die durchschnittliche Höhe der Bedarfsunterdeckung mit bestimmen.** Beispiel: Nicht nur in Nürnberg gibt es die Regelung, dass eine Überschreitung der Mietobergrenzen bei Bestandsmieten um bis zu 10% als »angemessen« anerkannt wird. Wer darüber liegt, erhält dann aber nur die Bedarfe der Unterkunft und Heizung in »angemessener Höhe« ohne den zehnpromtigen Aufschlag. Die 10%-Regelung kombiniert mit dieser »Abbruchkante« führt dazu, dass z.B. in Nürnberg mit rund 25% zwar weniger Bedarfsgemeinschaften als in Wuppertal mit einer Bedarfslücke bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung konfrontiert sind, diese aber durchschnittlich bei 100 Euro pro Bedarfsgemeinschaft liegt, also fast dreimal so hoch ist. Nun, bevor ich einzelne aktuelle Entscheidungen zu den Bedarfen für Unterkunft und

<sup>1</sup> Alle Zahlen stammen aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Linken (BT-Drucksache 19/13029 vom 5.9.2019)

<sup>2</sup> Dennoch empfehlenswert: FORSCHUNGSBERICHT - Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach

dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Endbericht incl. Materialband – 478  
<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb-478-niedrig-aufloesung.pdf?blob=publicationFile&v=4>

Heizung aus dem Jahr 2020 darstelle, noch ein letztes Beispiel, das die unterschiedliche finanzielle Situation von SGB II-Leistungsberechtigten je nach dem, wo sie gerade zufällig wohnen, vor Augen führt. Die Landkreise Kitzingen und Würzburg (Landkreis) sind Nachbarkreise. In Kitzingen erhalten über 65% der Bedarfsgemeinschaften nicht die tatsächlichen Unterkunftskosten. Sie müssen durchschnittlich gut 60 Euro monatlich aus ihrem Regelbedarf für Bedarfe der Unterkunft und Heizung verwenden (Daten für 2018). Im Landkreis Würzburg erhalten dagegen nur 1,3% der Leistungsberechtigten nicht die tatsächlichen Unterkunftskosten. Selbst deren »Zuzahlung« liegt mit rund 40 Euro deutlich drunter.

Der rechtliche Kampf um die Anerkennung höherer Richtwerte angemessener Bedarfe der Unterkunft und Heizung ist Sisyphos-Arbeit oder ähnelt der Geschichte »Der Hase und der Igel«. Zur Illustration die Nürnberger Situation: Bis es zur sozialgerichtlichen Entscheidung über ein »schlüssiges Konzept« kommt, ist dieses schon lange nicht mehr gültig. Zunächst wird das Verfahren vor dem Sozialgericht durch Anträge des kommunalen Trägers zeitlich verzögert, und im Falle des Verlierens wird Berufung eingelegt. Bis das Landessozialgericht entscheidet, ist das strittige Konzept schon Jahre nicht mehr in Kraft. Dennoch ist es nicht sinnlos, weiter sozial-

rechtlich und sozialpolitisch für eine bessere Lösung des Problems Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu streiten.

Im Folgenden stelle ich einige Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit mit Bezug auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung vor. Dabei beziehe ich Entscheidungen bezüglich der Rechtmäßigkeit der Ermittlung sogenannter »Mietobergrenzen« durch »schlüssige Konzepte« nicht mit ein. Diese Verfahren haben nur lokale Bedeutung und sind in der Regel in den betroffenen Regionen bekannt.

Den Begriff der »Kosten der Unterkunft« hat es im SGB II übrigens nie gegeben. Bis 2011 wurde von »Leistungen für die Unterkunft« gesprochen, danach wurden die gesetzlichen Regelungen unter der Überschrift »Bedarfe für Unterkunft und Heizung« gefasst. Auch wenn die Begriffe »Kosten« und »Bedarfe« hier das Gleiche meinen, haben Sie durchaus eine divergierende Konnotation: Kosten sind negativ besetzt und sollen stets klein gehalten werden, Bedarfe sind eher positiv besetzt und haben grundrechtliche Bezüge, die zu erfüllen sind.

Im nachfolgenden 1. Teil stelle ich einige Entscheidungen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung vor. In einem weiteren Teil wird diese Darstellung fortgesetzt.

## Nachforderungen und Rückerstattung von Betriebskostenabrechnung

Bei Nachforderungen aufgrund von Betriebskostenabrechnung gilt zunächst: Einmalige Leistungen für Bedarfe der Unterkunft sind im SGB II nicht als eigenständige Bedarfe der Unterkunft und Heizung geregelt. Daher fallen sie unter § 22 Abs. 1 SGB II und sind auch ebenso zu behandeln.

*Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.*

Ebenso heißt: Auch einmalige Bedarfe sind bedarfsmäßig dem Kalendermonat, in dem sie anfallen, zuzuordnen. Auch nur das in diesem Monat zufließende Einkommen darf bedarfsmindernd angerechnet werden.

### Strikte Anwendung des Monatsprinzips (Erneute Klarstellung im »Heizöl-Urteil« des BSG)

Die strikte Anwendung des Monatsprinzips hat das Bundessozialgericht nochmals im Jahr 2019 im Falle der Bevorratung mit Heizöl für die kommende Heizperiode bestätigt (BSG, Urt. v 08.05.2019 - B 14 AS 20/18 R): Aufgrund der fälligen Heizölrechnung von über tausend Euro wurde die klagende Familie in diesem Monat bedürftig und hat Anspruch auf Schließung der Bedarfslücke durch das Jobcenter. Das Jobcenter verweigerte die Kostenübernahme

mit dem Argument, dass die Familie jeweils über ein Jahr für die jährlich fällige Rechnung mit dem die Hilfebedürftigkeit übersteigenden Einkommen ansparen könne. Das Argument überzeugt zunächst, da eine Familie mit gleichen Bedarfs- und Einkommensverhältnissen, die ihre Heizkosten über monatliche Abschläge begleichen muss, bei jährlich gleich hohen Heizkosten auch keinen Anspruch hätte. Das Bundessozialgericht hat aber klargestellt, **dass solche Gerechtigkeits-Überlegungen Sache des Gesetzgebers sind, aber nicht Sache der Verwaltungen oder der Gerichte.** Die Möglichkeit, Einkommen über längere Zeiträume auf einen in einem Monat anfallenden Bedarf anzurechnen, hat der Gesetzgeber für bestimmte Leistungen geregelt (nach § 24 Abs. 3 SGB II beispielsweise für Erstaussstattungen, nach § 5a ALG II-V beispielsweise für Klassenfahrten). Vor diesem Hintergrund kann hier nicht von einer Regelungslücke ausgegangen werden. Weiterhin hat das Bundessozialgericht festgestellt: Auch einen Ersatzanspruch wegen Sozialwidrigkeit kann das Jobcenter nicht gegen die das Heizöl für eine Heizperiode bevorratende Familie geltend machen (BSG, Urt. v 08.05.2019 - B 14 AS 20/18 R).

## Kostenübernahme nur für Nachforderungen aus dem aktuellen Mietverhältnis?

Soweit scheint alles ganz einfach zu sein. Einmalige Bedarfe für die Unterkunft muss das Jobcenter übernehmen. Allerdings wird in der Auslegung von **§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II** stets betont, dass Bedarfe der Unterkunft sich auf die **Bedarfe der tatsächlich bewohnten Unterkunft** beziehen. Unstrittig ist daher die Übernahme von Nachforderungen, die die aktuelle Wohnung betreffen, wenn die Nachforderung während des Leistungsbezugs fällig wird oder durch die Fälligkeit der Nachforderung Hilfebedürftigkeit erst entsteht. In letzterem Fall muss dann im Monat der Fälligkeit der Forderung ein Antrag gestellt werden. **Hier spielt es auch keine Rolle, ob im Abrechnungszeitraum SGB II-Leistungen bezogen wurden.**

Problematisch sind nach dieser Logik aber alle Fälle, in denen sich die Nachforderung auf eine aktuell nicht mehr bewohnte Wohnung bezieht. Die Nichtzahlung der Nachforderung gefährdet hier natürlich nicht die aktuelle Unterkunft. Das gilt selbst dann, wenn die neue Wohnung vom gleichen Vermieter stammt, wie eine Familie schmerzhaft erfahren musste (s. BSG Urteil - B 14 AS 40/14 R vom 25.06.2015). Eine Kündigung der neuen Wohnung aufgrund von Rückständen im alten Mietverhältnis ist nicht möglich. Daher lösen solche Schulden keine Gefährdung der neuen Wohnung aus.

### Die Übernahme von Betriebskostennachforderung für eine nicht mehr bewohnte vorherige Wohnung als Bedarf der Unterkunft ist bisher nur in zwei Fallkonstellationen explizit höchstrichterlich positiv entschieden worden.

Das Bundessozialgericht hat hier zwei »Jedenfalls-Urteile« gefällt, das heißt, es hat aufgrund der Konstellation im jeweiligen Fall entschieden, dass zumindest hier auf jeden Fall die Nachforderung zu übernehmen ist, daneben aber weitere Fallkonstellationen denkbar seien.

#### 1. Nachforderungen aus dem vorhergehenden Mietverhältnis sind nach Umzug zu übernehmen, wenn das Jobcenter den Umzug veranlasst hat, eine Kostensenkung aber noch nicht wirksam geworden ist.

Nachforderungen aus einer vorher bewohnten Wohnung sind auf jeden Fall zu übernehmen, wenn der Umzug in Erfüllung einer Kostensenkungsobliegenheit erfolgt und der Leistungsberechtigte sowohl im Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Kosten als auch im Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachforderung im Leistungsbezug nach dem SGB II stand (**BSG, Urteil vom 20. 12. 2011 – B 4 AS 9/11 R**). Im verhandelten Fall ist eine Leistungsberechtigte in eine günstige

Wohnung gezogen, um der Kostensenkungsaufforderung des Jobcenters nachzukommen. Der Umzug fand während der »Regel-Schonfrist« von 6 Monaten statt, in der das Jobcenter noch die tatsächlichen Bedarfe anerkennt. Das Jobcenter wollte die Nachforderung aus dem alten Mietverhältnis nicht übernehmen, da dies kein Bedarf der aktuell bewohnten Unterkunft sei. Dem hat das BSG in diesem Fall widersprochen:

*Es kommt im Gegensatz zu der vom Beklagten vertretenen Auffassung hier nicht darauf an, dass die Klägerin die Wohnung, für die die Betriebskosten nachgefordert worden sind, im Monat des Erhalts der Betriebskostennachforderung nicht mehr bewohnt hat. Sie hat die Wohnung aufgrund einer Kostensenkungsaufforderung des Leistungsträgers i.S. von § 22 Abs 1 Satz 3 SGB II aufgegeben. Zudem stand sie im Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Aufwendungen und des Auftretens des Bedarfs durch die Nachforderung im Leistungsbezug und es ist keine anderweitige Bedarfsdeckung eingetreten. Jedenfalls in einem solchen Fall ist der Grundsicherungsträger verpflichtet, den Bedarf durch Leistungen für Unterkunft und Heizung zu decken.*

Entscheidend ist hier aber offenbar auch, dass die Kostensenkung bei der vorherigen Wohnung noch nicht vollzogen war:

*Solange die Leistungen für Unterkunft bis zum Vollzug der Kostensenkungsaufforderung jedoch in tatsächlicher Höhe zu erbringen waren (s. oben), stellen sie einen grundsicherungsrechtlichen Bedarf der Existenzsicherung im Bereich des Wohnens dar und sind nicht wie Schulden i.S. des § 22 Abs 5 SGB II zu behandeln.*

#### 2. Nachforderungen aus dem vorhergehenden Mietverhältnis sind nach Umzug zu übernehmen, wenn das Jobcenter dem Umzug zugestimmt hat, und SGB II-Leistungen durchgehend vom Abrechnungszeitraum bis zur Fälligkeit bezogen wurden (**BSG, B 4 AS 12/16 R vom 13. Juli 2017**)

Im Jahr 2017 hat das Bundessozialgericht die Rechtsprechung fortgeführt und auf Wohnungswechsel ausgedehnt, die nicht aufgrund eines Kostensenkungsverfahrens, aber mit Zustimmung des Jobcenters stattfanden. Eine Klägerin erhielt die Zusage zur Anmietung einer neuen Wohnung, nachdem ihr die vorherige gekündigt worden war. Auch hier musste das Jobcenter Nachforderungen aus dem vorherigen Mietverhältnis übernehmen. Das Jobcenter argumentierte, »die Gründe der Klägerin für einen Wohnungswechsel seien nicht derart schwerwiegend, dass sie der Fallgestaltung einer Kostensenkungsaufforderung gleichzusetzen seien«. Dem folgte das BSG nicht und entschied wieder »jedenfalls«:

*Diese, das laufende Mietverhältnis betreffenden, Grundsätze finden jedenfalls auch dann nach einem Umzug, bezogen auf Nebenkostennachforderungen für die vormalige Wohnung Anwendung, wenn die Mieter durchgehend seit dem Zeitraum, für den die Nebenkostennachforderung erhoben wird, bis zu deren Geltendmachung und Fälligkeit im Leistungsbezug nach dem SGB II standen und – wie vorliegend – eine Zusicherung hinsichtlich des Umzugs während des Bezugs von Alg II vorlag.*

**3. Negative Entscheidung: Keine Übernahme der Betriebskostennachforderung einer vorherigen Wohnung, wenn im Zeitraum, auf den sich die Abrechnung bezieht, keine unterkunftsbezogenen Bedarfe vom Jobcenter übernommen wurden (BSG Urteil - B 14 AS 40/14 R vom 25.06.2015)**

Dies gilt auch, wenn der Umzug in die neue Wohnung mit Zustimmung des Jobcenters aufgrund der Mängel der vorherigen Wohnung erfolgte.

Im zu entscheidenden Fall zog eine Familie während des SGB II-Leistungsbezugs aufgrund gravierender Mängel in eine neue Wohnung des gleichen Vermieters. Der Umzug erfolgte zu Beginn des SGB II-Leistungsanspruchs. Das Jobcenter hat die Zusicherung für die Übernahme der neuen Wohnung gegeben. Eine Nachforderung aufgrund der Abrechnung der Betriebskosten für die vorherige Wohnung wurde vom Jobcenter nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Recht nicht übernommen. Der Abrechnungszeitraum lag vor dem Leistungsbezug.

Das BSG unterscheidet diese Fallkonstellation von dem ersten Fall, in dem der Umzug durch das Jobcenter durch Kostensenkungsaufforderung veranlasst wurde. Von der zweiten oben dargestellten Fallkonstellation (den das BSG erst später entschied) unterscheidet sich diese **negative Entscheidung** dadurch, dass **kein durchgehender Leistungsbezug zwischen Abrechnungszeitraum und Fälligkeit** vorhanden war.

*Mit einem in diesem Sinne vom Leistungsträger veranlassten Umzug nicht vergleichbar ist der Umzug der Familie des Klägers in die neue Wohnung, der nach den Feststellungen des LSG aufgrund von Mängeln der früheren Wohnung erfolgte und dessen Erforderlichkeit der Beklagte durch seine Zusicherung anerkannte. Die Erteilung einer Zusicherung verschafft dem Leistungsberechtigten zwar Gewissheit über die Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft (§ 22 Abs. 4 Satz 1 SGB II), begründet aber keinen Übernahmeanspruch für nach dem Umzug fällig werdende Forderungen für die frühere Wohnung. Eine anderweitige existenzsicherungsrechtlich relevante Verknüpfung der Nachforderung von Nebenkosten für das Jahr 2009, deren tatsächliche*

*Entstehung nicht auf Zeiten der Hilfebedürftigkeit zurückgeht, mit dem anzuerkennenden unterkunftsbezogenen Bedarf im Fälligkeitsmonat Oktober 2010 ist nicht zu erkennen, weil der Beklagte im Jahr 2009 keine unterkunftsbezogenen Bedarfe des Klägers zu übernehmen hatte.*

Keine Rolle spielte für das Bundessozialgericht, dass es sich bei beiden Wohnungen um den gleichen Vermieter handelte. Mietrechtlich sei eine Kündigung für Schulden in einem Mietverhältnis, das nicht die aktuelle Wohnung betrifft, unwirksam. Daher sei die Drohung des Vermieters, aufgrund der Nichtzahlung der Abrechnung für die vorherige Wohnung zu kündigen, unbeachtlich. Für die betroffene Familie stellte sich die Lage sicherlich anders dar. Diese Argumentationsfigur der **»existenzsicherungsrechtlich relevanten Verknüpfung«** wird zum entscheidenden Argument, wenn es um die Übernahme vom Nachforderungen aus nicht mehr bestehenden Mietverhältnissen geht. Die existenzsicherungsrechtliche relevante Verknüpfung ist entweder zeitlicher Natur (durchgehender Leistungsbezug) oder ursächlicher Natur (Umzug vom Jobcenter veranlasst).

**4. Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen L 7 AS 1440/18 vom 23.05.2019 und LSG Berlin-Brandenburg, L 19 AS 2352/19 vom 30.04.2020: Übernahme bei Nachforderungen für vorherige Wohnung generell bei durchgehendem SGB II-Leistungsanspruch**

Kern der **aktuellen landessozialgerichtlichen Entscheidungen** ist die Erweiterung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Da die »Jedenfalls-Urteil« des BSG Erweiterungsmöglichkeiten nicht ausschließen, sondern tendenziell gerade zulassen, sehen sich die beiden Senate der Landessozialgerichte mit ihren Entscheidungen auch nicht im Widerspruch zur höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Auch wenn der Umzug nicht durch das Jobcenter zur Kostensenkung veranlasst worden ist und auch wenn keine Zusicherung für die Übernahme der Bedarfe der neuen Wohnung vorlag, sind Forderungen aus Abrechnungen der Betriebskosten der vorherigen Wohnung zumindest bei durchgehendem Hilfebezug zu übernehmen. Das gilt auch, wenn die Bedarfe der neuen Wohnung nur in Höhe der niedrigeren alten Aufwendungen gedeckelt übernommen werden oder ein Umzug in eine unangemessene Unterkunft stattfand. **Die Verhältnisse in der neuen Wohnung stehen in keinem Zusammenhang mit der vorher bewohnten Wohnung. Beide Gerichte widersprachen der Argumentation des Jobcenters, ohne Kostensenkungsaufforderung oder Umzugszusicherung fehle es an einer »existenzsicherungsrechtlich relevanten Verknüpfung« der Abrechnung mit der aktuellen Wohnung.** Die relevante Verknüpfung besteht demnach allein schon aufgrund des durchgehenden Leistungsbezugs (LSG Berlin-Brandenburg, L 19 AS 2352/19 vom 30.04.2020):

*Wenn die leistungsberechtigte Person **durchgehend von der tatsächlichen Entstehung der Nachforderung bis zur deren Fälligkeit hilfebedürftig nach dem SGB II war**, sind fällige Nebenkostennachforderungen für eine nicht mehr bewohnte Wohnung ein anzuerkennender Bedarf für Unterkunft und Heizung. **Der durchgehende Leistungsbezug begründet eine existenzsicherungsrechtlich relevante Verknüpfung der Nebenkostennachforderung für die in der Vergangenheit bewohnte Wohnung mit dem aktuellen unterkunftsbezogenen Bedarf.***

Das LSG Nordrhein-Westfalen legt dar, dass die Angemessenheit der aktuell bewohnten Wohnung und die Umstände eines Umzugs gerade nicht eine existenzsicherungsrechtliche Verknüpfung darstellen (LSG NRW, L 7 AS 1440/18 vom 23.05.2019):

*Im Übrigen, also in Bezug auf Kosten, die für die alte Wohnung angefallen sind, besteht kein existenzsicherungsrechtlich relevanter Zusammenhang zwischen den angemessenen Kosten für die frühere Wohnung und der Unangemessenheit der Kosten für die aktuell bewohnte Wohnung. Ein Leistungsempfänger darf eine unangemessene Wohnung beziehen, wenn er wie vorliegend die Klägerin - die Differenz zwischen angemessener Mietobergrenze und tatsächlicher Miete aus dem Erwerbstätigenfreibetrag finanziert. Eine Sanktionierung dieses zulässigen Verhaltens dadurch, dass angemessene Nebenkosten für eine nicht mehr bewohnte Wohnung nicht erstattet werden, ist unzulässig. Denn diese Kosten hat die Klägerin nicht durch ihren Umzug veranlasst. Vielmehr wären diese Kosten auch bei einem Verbleib in der früheren Wohnung entstanden.*

Das LSG Berlin-Brandenburg begründet die existenzrechtlich relevante Verknüpfung auch mit grundrechtlichen Gründen des Rechts auf Freizügigkeit (LSG BRB, L 19 AS 2352/19 vom 30.04.2020):

*Ein Wegfall der Erstattung einer Nebenkostennachforderung allein durch Umzug käme einem faktischen, erheblichen Umzugshindernis gleich. Wenn Leistungsempfänger allein durch einen Umzug trotz durchgehender Hilfebedürftigkeit ihren Anspruch auf Erstattung der (schon aufgelaufenen) Betriebskosten verlieren würden, stünden sie vor der Alternative, entweder nicht umzuziehen oder nur wegen nicht auskömmlich festgesetzter Nebenkostenvorauszahlungen - deren Abschlagshöhe sie regelmäßig gar nicht beeinflussen können - mit Schulden belastet zu werden, obwohl sie durchgängig lediglich existenzsichernde Leistungen beziehen und für einen solchen Fall praktisch nicht vorsorgen können. **Dass das Gesetz aber Leistungsempfängern dauerhaft die Ausübung ihres Grundrechtes auf Freizügigkeit erschweren oder gar un-***

*möglich machen will, vermag der Senat nicht zu erkennen.*

Die aktuellen Entscheidungen der Landessozialgerichte aus Nordrhein-Westfalen und Berlin-Brandenburg erweitern die Argumentation des Bundessozialgerichts. Beide Gerichte ließen die Revision nicht zu. Ob gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Berlin vom 30.4.2020 Beschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt worden ist, konnte ich bisher nicht in Erfahrung bringen. Ein Fortschritt wäre – zumindest derzeit –, wenn sich die Auffassung der genannten LSG-Entscheidungen durchsetzen würde.

Eine generelle Übernahme von Nachforderungen aus Abrechnungen der Betriebskosten, wenn sie im Leistungsbezug fällig werden bzw. diesen auslösen, wäre wünschenswert. Argument hierfür ist, dass auch Rückzahlungen immer angerechnet werden, solange sie nicht durch Zahlungen aus dem Regelbedarf zustande kamen.

Rückzahlungen von Betriebskosten werden immer bedarfsmindernd auf die Bedarfe der Unterkunft angerechnet, solange sie nicht aufgrund von Zahlungen aus dem Regelbedarf entstehen. Das hat das BSG auch für die seit dem 1.8.2016 bestehende Neuregelung von § 22 Abs. 3 SGB II aktuell entschieden. **Im Klartext: Bei ansonsten gleicher Fallkonstellation kann eine Rückzahlung voll bedarfsmindernd angerechnet, eine Nachforderung aber nicht übernommen werden.** Dies gilt auch für Rückzahlungen aus Zeiträumen, in denen kein Leistungsbezug bestand. Diese unterschiedliche Vorgehensweise verletzt nicht nur das Gerechtigkeitsempfinden der Leistungsberechtigten, sondern ist auch systematisch zumindest fragwürdig.

### **BSG Urteil - 24.06.2020 - B 4 AS 7/20 R – zur Anrechnung von Rückzahlungen bei Abrechnungen aus Zeiträumen vor dem Leistungsbezug**

Seit dem 1.8.2016 lautet die entsprechende Vorschrift (§ 22 Abs. 3 SGB II):

*Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift; **Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, bleiben außer Betracht.***

Das Bundessozialgericht hatte zu entscheiden, ob nicht »**anerkannte Aufwendungen für Unterkunft**« auch Aufwendungen umfasst, die vor Beginn des Leistungsanspruchs getätigt worden sind. Eine Anerkennung konnte naturgemäß vor Leistungsbeginn nicht vorhanden sein. Daher hat das Sozialgericht

Bayreuth die Anrechnung von Rückzahlungen aus Zeiträumen vor dem Leistungsbezug verneint. Das Bundessozialgericht hat diese Ausnahme von der Anrechnung aber zu Ungunsten der Betroffenen eingeschränkt: **Nicht anerkannte Aufwendungen sind nur die, welche das Jobcenter explizit während des Leistungsbezugs nicht anerkannt hat, also nur, wenn die fehlende Anerkennung leistungsrechtliche Folgen hat.** Daher sind alle Rückzahlungen aus Abrechnungszeiträumen vor dem Leistungsbeginn bedarfsmindernd anzurechnen.

Der Wortlaut des Gesetzes hätte auch eine gegenteilige Entscheidung getragen, auch wenn die Gesetzesbegründung eher für die BSG-Entscheidung spricht (vgl. BT-Drs 18/8041, S. 40). Darüber, wie das Bundessozialgericht in ansonsten gleich gelagerten Fällen bei **Rückzahlungen aus nicht mehr bewohnten Wohnungen** entscheiden würde, kann spekuliert werden: Systematisch dürften solche Rückzahlungen nicht mehr den Bedarfen für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sein. Es fehlt dann auch hier an der existenzsicherungsrechtlich relevanten Verknüpfung (Wohnung wird nicht mehr bewohnt, kein durchgehender Leistungsbezug), die zur Zuordnung zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung notwendig ist. Mit der Anrechnung als normales Einkommen wäre aber in der Regel auch nicht viel gewonnen (allenfalls könnten Absetzbeträge wie die Versicherungspauschale, KFZ-Haftpflicht geltend gemacht werden, wenn sie nicht schon bei anderem Einkommen in Abzug gebracht worden sind).

## Resümee

### Übersicht weiterer aktueller Entscheidungen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung aus dem Jahr 2020

Einzelne der folgenden Entscheidungen werde ich sicherlich im Kontext spezifischer Fragestellungen im Bereich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in zukünftigen Ausgaben von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** wieder aufgreifen. Hier gebe ich nur einen Überblick, der sich nur auf Entscheidungen aus 2020 beschränkt. Das nachfolgende Urteil zum Warmwasser stelle ich etwas ausführlicher dar, da ich mich vor Jahren selbst einmal intensiv damit beschäftigt habe (Bernd Eckhardt, Zur Frage der Angemessenheit der Energiekosten zur Bereitung von Warmwasser im SGB II, in: info also 2012, Heft 5, 200-204).

Das SGB II führt nicht ausdrücklich aus, wie mit Nachforderungen aus Betriebskostenabrechnungen umgegangen werden soll. Die Argumentationsfigur der **»existenzsicherungsrechtlich relevanten Verknüpfung«** ist nicht befriedigend. Ein fehlender Leistungsbezug aufgrund eines minimal übersteigenden Einkommens von wenigen Euro kommt nicht selten vor. Hier würde dann diese Verknüpfung fehlen. Weitere Fragen stellen sich. Zum Beispiel: Besteht eine existenzsicherungsrechtlich relevante Verknüpfung, wenn Kinderzuschlag bezogen wird? In der Dienstanzweisung zum Kinderzuschlag heißt es (DA-KiZ; C.3.1.2.1.) zwar:

*Soweit im laufenden Bewilligungszeitraum der Bedarf für die einmalige Beschaffung von Brennstoffen nicht gedeckt werden kann, besteht die Möglichkeit, die Übernahme der einmalig anfallenden Kosten beim Träger der Grundsicherung zu beantragen. Im Bewilligungsbescheid kiz-30 ist der zusätzliche Hinweis auf die Übernahme dieser Kosten durch den Träger der Grundsicherung auszuwählen.*

Bedeutet das aber auch, dass Nachforderungen übernommen werden? Solche Fragestellungen, aber auch die oben angesprochene Verletzung des Gerechtigkeitsempfindens sollten durch gesetzliche Änderungen vermieden werden. **Eine einfache und sachgerechte Lösung wäre, dass Nachforderungen stets übernommen werden und Rückzahlungen stets angerechnet werden.** Das wäre für Leistungsberechtigte nachvollziehbar, symmetrisch gerecht und für die Verwaltung und Gerichte einfach zu handhaben.

### **Berechnung des Bedarfs für die Warmwasserbereitung, wenn mit Gas gekocht und das Warmwasser bereit, aber nicht geheizt wird (Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern 10. Senat, Urteil vom 28.01.2020, L 10 AS 584/15)**

Manchmal entsteht der Eindruck, auch Sozialgerichte wissen nicht, wie sie in solchen Fällen entscheiden sollen, und warten daher erstmal ab. Über 4 Jahre brauchte das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (10. Senat, Urteil vom 28.01.2020, L 10 AS 584/15) um hier eine Lösung zu finden. Die sieht nun so aus:

Eine alleinstehende Klägerin muss monatlich 21 Euro als Abschlag für Erdgas aufwenden. Damit kocht sie, und damit wird das Wasser für die Warmwasserversorgung erhitzt. Die Frage ist nun die, ob die Pauschale nach § 21 Abs. 7 SGB II als Bedarf der Warmwasserbe-

reitung angesetzt wird oder der tatsächliche Verbrauch. Das LSG stellt fest:

*Durch das BSG ist geklärt worden, dass nach der gesetzgeberischen Konzeption dem tatsächlichen Verbrauch für alle Fälle der Vorrang vor den pauschalierten Bemessungssätzen zukommen soll. (BSG, Urteil vom 07. Dezember 2017 – B 14 AS 6/17 R –, BSGE 125, 22-29, SozR 4-4200 § 21 Nr 28, Rn. 27) Dies bedeutet, dass ein Rückgriff auf die Pauschalen in § 21 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 – 4 SGB II regelmäßig nicht in Betracht kommt.*

Das LSG erwägt mehrere Möglichkeiten der Schätzung des Warmwasserverbrauchs und verwirft sie. Dann käme aber nur die Übernahme des tatsächlichen Abschlags infrage, folgert das LSG, um schließlich auch diese Lösung zu verwerfen, weil *sonst auch der Bedarf der Klägerin für das Kochen (...) gedeckt würde*. Also muss die Energie für das Kochen in Abzug gebracht werden:

*Der Senat ist davon überzeugt, dass in dem für den hier streitigen Zeitraum gültigen Regelsatz i. H. v. 391,00 € ein Betrag i. H. v. 3,56 € für Kochenergie enthalten ist.*

Nach der Bestimmung des Anteils der Kochenergie stellt das LSG fest, dass noch die **Angemessenheit** der Kosten für die dezentrale Warmwasserbereitung ermittelt werden müsse. **Und genau hier wird das Urteil interessant, weil es zeigt, wie willkürlich niedrig die Pauschalen nach § 22 Abs. 7 SGB II für Warmwasser sind.** Analog zum Heizspiegel (bei der Bestimmung der Prüfgrenzen für die Angemessenheit von Heizkosten) bezieht sich das LSG auf den Stromspiegel 2014. Es ergibt sich eine Differenz des Stromverbrauchs bei Haushalten (in der Spalte „sehr hoch“), die Warmwasser mit Strom, und Haushalten, die Warmwasser ohne Strom bereiten, von 900 kWh. Da der Wirkungsgrad von Gasdurchlauferhitzern nur 70-85% des eines Stromdurchlauferhitzer beträgt, kann als Prüfgrenze beim Gasdurchlauferhitzer für einen Ein-Personenhaushalt 1.285,71 kWh (unter Annahme der ungünstigen 70%) angenommen werden. Für die Gaspreise im strittigen Zeitraum (Grund- und Verbrauchspreis) ermittelt das Gericht daraus eine Prüfgrenze von 19,20 Euro.

Ergebnis: Die Klägerin erhält 17,44 Euro für Warmwasser. Von den tatsächlichen Kosten in Höhe von 21 Euro wird die Kochenergie (3,56 Euro) in Abzug gebracht. Das Ergebnis liegt innerhalb der Prüfgrenze von 19,20 Euro und ist daher als angemessen anzuerkennen. Weiter heißt es im Urteil:

*Der Senat ist indessen der Überzeugung, dass die dargelegte Berechnung der Angemessenheitsgrenze äußerst großzügig gewählt ist, so dass bei einer Überschreitung dieser Grenze eine Kostensenkungsaufforderung auch in anderen Fällen nicht erforderlich sein dürfte, da ein über der Angemessenheitsgrenze liegender Verbrauch im*

*Normalfall nur noch durch ein verschwenderisches Verhalten erklärbar wäre.*

Anmerkung: Darüber, ob bei »Verschwendung« generell ein Kostensenkungsverfahren entfallen kann, lässt sich streiten. Dennoch ist die großzügige Berechnung als positiv anzusehen. Auch über die Berechnungsmethode mit vielen Unsicherheiten kann in einzelnen Punkten gestritten werden. Die Höhe der Pauschalen für die Warmwasserbereitung ist auf jeden Fall so niedrig, dass die Pauschalen im Regelfall nicht den Bedarf decken. **Beim aktuellen Stromspiegel beträgt die Differenz zwischen den Ein-Personenhaushalten mit und ohne Warmwasserbereitung durch Strom 800 kWh. Bei einem Strompreis von 30 ct würde die Prüfgrenze bei 24 Euro liegen, also mehr als doppelt so hoch wie die derzeitige Pauschale für Alleinstehende (9,94 Euro).** Selbst bei den sparsamsten Haushalten (mit entsprechend guter Gerätetechnik) beträgt die Differenz noch 12 Euro.

**Bei fehlendem »schlüssigen Konzept« zur Bestimmung der sogenannten Mietobergrenzen und fehlender besserer Datenlage wird die aktuelle »Wohngeldtabelle« plus 10% Sicherheitszuschlag angewendet (LSG Hessen, Beschluss - 11.03.2020 - L 6 AS 605/19 B ER)**

Immer wenn das Wohngeld erhöht wird, wollen die Jobcenter bei Anwendung der Wohngeldtabelle nicht mehr den zehnjährigen Sicherheitszuschlag gewähren. Das LSG Hessen hat klargestellt, dass dieser Sicherheitszuschlag nicht das etwaige Alter der Wohngeldtabelle kompensieren soll, sondern die Unsicherheiten, die in der Übertragung der Tabelle für Zwecke des SGB II bestehen. Daher ist der Zuschlag immer auf die aktuelle Wohngeldtabelle draufzuschlagen. Die aktuelle Tabelle finden Sie hier:

<https://www.buzer.de/gesetz/8380/a233450.htm>

**Zur Frage, wann eine Unterkunft bewohnt ist? (LSG BRB Beschluss - 16.03.2020 - L 32 AS 323/20 B ER)**

Sicherlich handelt es sich hierbei um eine Einzelfallentscheidung, die von vielen Faktoren abhängig ist. Tatsächlich gibt es viele Leistungsberechtigte, die prekär wohnen (z.B. Substandardwohnungen) und sich daher oftmals auch bei Freunden und Familienmitgliedern aufhalten. Schnell wird aufgrund weniger Indizien behauptet, dass die angegebene Wohnung nicht Wohnzwecken dient. Das führt dazu, dass die Kosten nicht als Bedarfe der Unterkunft anerkannt werden.

*Die Beweislast hinsichtlich der Nutzung liegt insoweit zwar beim Leistungsberechtigten, denn sie ist Tatbestandsvoraussetzung. Indizien wie niedrige Nebenkosten, die auf eine seltene Nut-*

zung der Wohnung hindeuten, lassen für sich genommen aber nicht regelhaft Bedarfe für Kosten der Unterkunft entfallen. **Entsprechende Vermutungsregeln sind nicht zulässig.** Es muss feststehen (im Sinne einer richterlichen Überzeugung), dass tatsächlich ein entsprechender privater (verfassungsrechtlich geschützter) Rückzugsort anderswo besteht (Krauß in Hauck/Noftz, SGB, 10/12, § 22 SGB II, RdNr. 36 und 37, m. w. N.).

[...]

Angesichts der Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse gibt es auch vielfältige Abweichungen bezüglich der Anwesenheitszeiten, des Nutzungsumfangs und der Abspaltung von Teilfunktionen, ohne dass damit in der Eigen- oder Fremdwahrnehmung die Einschätzung einherginge, der Wohngebrauch werde durch solche Verhaltensweisen beendet. Weder verliert eine Wohnung ihre Funktion als Unterkunft dadurch, dass sich der Wohnungsinhaber dort tagsüber nicht aufhält, wie dies bei Beschäftigten ohnehin der Fall ist, noch dadurch, dass sie zeitweilig auch nachts nicht genutzt wird, weil woanders übernachtet wird. Erst wenn sich feststellen lässt, dass eine Wohnung nicht mehr dem Zweck dient, neben dem Schutz physischer Bedürfnisse, **insbesondere auch der Unterbringung der persönlichen Habe, Raum für Privatheit im Sinne eines persönlichen Lebensbereiches zu sein, scheidet ihre Bestimmung als Unterkunft aus. Solange mithin keine andere Wohnung zur Verfügung steht, die diese Zwecke erfüllen kann und erfüllt, besteht die Funktion dieser Wohnung als Unterkunft fort.**

In der Entscheidung wird auch klargestellt, dass der **gewöhnliche Aufenthalt da ist, wo jemand eine Wohnung im genannten Sinne hat.** Ein, wenn auch häufiger, Aufenthalt bei Freunden, die im Zuständigkeitsbereich eines benachbarten Jobcenters wohnen, begründen keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des benachbarten Jobcenters.

**Die Ausnahme von der Corona-Sonderregelung, dass Bedarfe für Unterkunft und Heizung in voller Höhe anerkannt werden, setzt eine vor dem März 2020 tatsächlich vorgenommene Absenkung voraus.**

Strittig war die Anwendung folgender Corona-Sonderregelung nach § 67 Abs. 3 SGB II, die weiterhin noch

für alle Bewilligungszeiträume, die vor dem 30. September 2020 beginnen, gilt (siehe ausführlich hierzu SOZIALRECHT-JUSTAMENT Ausgaben April und Juli 2020):

**§ 22 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. [...] Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.**

In diesem Fall hat das Jobcenter zwar vor Inkrafttreten der Sonderregelung im März 2020 schon ein Kosten-senkungsverfahren eingeleitet, die Kosten aber noch nicht gesenkt. Die Absenkung der anerkannten Bedarfe hätte ab April 2020 erfolgen sollen. Erwartungsgemäß hat das Sozialgericht entschieden, dass erst mit einer per Verwaltungsakt durchgeführten Absenkung tatsächlich die Nichtanerkennung vorliegt. **Überraschender Weise hat das Sozialgericht aufgrund der eindeutigen Rechtslage und des eindeutigen Anspruchsgrunds das Jobcenter zur rückwirkenden Erbringung der Leistung verpflichtet:**

*Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes kommt zwar grundsätzlich keine Leistungsgewährung für den Zeitraum vor Antragstellung bei Gericht in Betracht. Dies ergibt sich aus dem Bedarfsdeckungscharakter des Arbeitslosengelds II. Ein wesentlicher Nachteil, der durch die vorläufige Leistungsgewährung abzuwenden wäre, kann in der Vergangenheit regelmäßig nicht entstehen. Etwas anders gilt jedoch, wenn eine bestehende Notlage fortwirkt. Das ist hier der Fall. **Die Antragsteller haben glaubhaft gemacht, dass sie die geschuldete Miete seit der Kosten-senkung nicht aufbringen können. Unter Berücksichtigung des klaren gesetzlichen Wortlauts des § 67 Abs. 3 SGB II, der einen Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Unterkunfts-kosten weit überwiegend wahrscheinlich macht, war der Antragsgegner ausnahmsweise zur rückwirkenden Leistungserbringung zu verpflichten.***